

Newsletter Nr.

199

Revision des schweizerischen internationalen Erbrechts

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates zu Kapitel 6 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) betreffend grenzüberschreitende Nachlässe wurde revidiert und von National- und Ständerat am 22. Dezember 2023 genehmigt. Die 100-tägige Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung im Bundesblatt. Wird das **Referendum nicht ergriffen**, so ist damit zu rechnen, dass das revidierte Gesetz am **1. Januar 2025 in Kraft tritt**.

Revision des internationalen Erbrechts



Von Kinga M. Weiss
Dr. iur., LL.M., TEP, Rechtsanwältin /
Fachanwältin SAV Erbrecht
Partnerin
Telefon: +41 58 658 56 80
kinga.weiss@walderwyss.com



und Ramona Fischer
MLaw, Rechtsanwältin
Senior Associate
Telefon: +41 58 658 51 44
ramona.fischer@walderwyss.com

Die Revision des 6. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht hat zum Ziel, das internationale Erbrecht der Schweiz zu modernisieren und an die Rechtsentwicklung im Ausland (insbesondere an die Europäische Erbrechtsverordnung) anzupassen, indem die Zuständigkeiten der Staaten für die Regelung von grenzüberschreitenden Nachlassangelegenheiten besser koordiniert werden. Neu ist insbesondere die Möglichkeit für Schweizer Doppelbürger, eine Rechtswahl betreffend ihren Nachlass zugunsten des Rechts des Staates ihrer zweiten Staatsangehörigkeit zu treffen. Schweizer Bürger können jedoch die Bestimmungen des schweizerischen Rechts über die Verfügungsfreiheit (Pflichtteilsrecht) nicht abbedingen. Das revidierte Gesetz ändert auch die Struktur und die Bestimmungen des anwendbaren Rechts. Darüber hinaus können Erblasser ihren Nachlass der Zuständigkeit ihres Heimatstaates unterstellen, sowie Grundstücke der Zuständigkeit des Belegenheitsstaates. Die Revision präzisiert überdies verschiedene Bestimmungen, insbesondere betreffend den Renvoi, die subsidiäre Zuständigkeit in der Schweiz, sowie das auf Willensvollstrecker, Nachlassverwalter und auf die materielle Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen anwendbare Recht. Schliesslich stellt das revidierte Gesetz klar, dass ein im Ausland eingeleitetes Nachlassabwicklungsverfahren (namentlich das Begehren um die Ausstellung eines Erbscheins) Litispizienz auslöst und ein später in der Schweiz eingeleitetes Verfahren grundsätzlich auszusetzen ist.

1. Allgemeines betreffend die Revision

Die Bundesversammlung hat den vom National- und Ständerat abgeänderten Entwurf des Bundesrates vom 13. März 2020 in der Schlussabstimmung vom 22. Dezember 2023 angenommen. Die 100-tägige Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung im Bundesblatt. Wird das Referendum nicht ergriffen, so ist damit zu rechnen, dass die revidierten Bestimmungen des IPRG am 1. Januar 2025 in Kraft treten werden. Die wichtigsten Änderungen lassen sich in der Reihenfolge der revidierten Bestimmungen wie folgt zusammenfassen:

2. Zuständigkeit

Subsidiäre Zuständigkeit am Heimatort von Schweizer Bürgern (Art. 87 Abs. 1 rev-IPRG) und am Belegenheitsort in der Schweiz (Art. 88 Abs. 1 rev-IPRG)

Eine subsidiäre Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden am Heimatort eines Schweizers mit Wohnsitz

im Ausland ist insoweit gegeben, als sich die "ausländischen Behörden" nicht mit dem Nachlass befassen (Art. 87 Abs. 1 IPRG). Nach geltendem Recht ist unklar, welche "ausländischen Behörden" gemeint sind. Das revidierte Gesetz stellt klar, dass die Untätigkeit der ausländischen Behörden des Staates des **letzten Wohnsitzes** erforderlich ist. Um einen positiven Kompetenzkonflikt zu vermeiden, **können die schweizerischen Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen**, wenn die **ausländischen Behörden eines Heimatstaates des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts** oder, soweit einzelne Nachlasswerte betroffen sind, **die Behörden des Lagestaates, mit dem Nachlass befasst sind** (Art. 87 Abs. 1 rev-IPRG).

Eine subsidiäre Zuständigkeit schweizerischer Gerichte und Behörden kann zudem **am Ort von** in der Schweiz gelegenen **Vermögenswerten** begründet werden, wiederum nur insoweit, als die "ausländischen Behörden" nicht mit dem

Nachlass befasst sind (Art. 88 Abs. 1 IPRG). In Art. 88 Abs. 1 rev-IPRG stellt das revidierte Gesetz klar, dass die Untätigkeit der Behörden des **Staates des letzten Wohnsitzes** erforderlich ist. Die schweizerischen Behörden können ihre Zuständigkeit auch hier ablehnen, wenn sich die **ausländischen Behörden eines Heimatstaates des Erblassers oder des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts** mit dem Nachlass befassen.

Vorbehalt der Zuständigkeit durch Schweizer Bürger (Art. 87 Abs. 2 rev-IPRG)

Das geltende Recht begründet die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden am Heimatort, wenn ein Schweizer Bürger (mit Wohnsitz im Ausland) eine Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts trifft (Art. 87 Abs. 2 IPRG). In der Praxis kann dieser Automatismus zu positiven Kompetenzkonflikten führen. Deshalb sieht das revidierte Gesetz die Möglichkeit eines **Opting-out** vor, wodurch der automatische Gleichlauf von anwendbarem Recht und Gerichtsstand vermieden werden kann, indem die **ausländische Zuständigkeit vorbehalten wird** (Art. 87 Abs. 2 rev-IPRG). Dies soll es dem Erblasser ermöglichen, dem Risiko positiver Kompetenzkonflikte aktiv zu begegnen.

Klärung der Zuständigkeit für die Einleitung des Nachlassabwicklungsverfahrens (Art. 88a rev-IPRG)

Schweizerische Gerichte sind nur dann zuständig, wenn zwischen denselben Parteien im Ausland kein Gerichtsverfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig ist (Art. 9 IPRG). Art. 88a rev-IPRG stellt klar, dass **Art. 9 IPRG (Grundsatz der *lis pendens*) auch für Verfahren im Zusammenhang mit der Nachlassabwicklung** – z.B. die Eröffnung eines Testaments und die Ausstellung von Erbscheinen – gilt. Wurde bereits in einem anderen Staat ein Erbschein beantragt, der auch Schweizer Vermögen umfasst, so besteht keine Zuständigkeit der Schweizer Gerichte und Behörden für die Aus-

stellung des Erbscheins bzw. ist ein später in der Schweiz eingeleitetes Verfahren bis zum Entscheid der ausländischen Behörde auszusetzen. Mit der neuen Bestimmung soll eine weitere bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Mit ihr wird implizit klargestellt, dass in der Schweiz das Nachlassverfahren nicht bereits mit der Eröffnung des Erbgangs im Sinne von Artikel 537 des Zivilgesetzbuchs (d.h. mit dem Tod des Erblassers) anhängig gemacht wird, wie dies von einem erheblichen Teil der Lehre vertreten wird, sondern erst mit der Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

Wahl der Zuständigkeit für ausländische Staatsangehörige und Grundstücke (Art. 88b rev-IPRG)

Um grenzüberschreitende Erbfälle zu harmonisieren, insbesondere wenn **ausländische Staatsangehörige** in ihrem EU-Heimatstaat Vermögenswerte besitzen (Art. 10 Abs. 1 lit. a EU ErbVO), erlaubt das revidierte Gesetz ausländischen Staatsangehörigen, ihren Nachlass der **Zuständigkeit eines ausländischen Heimatstaates** zu unterstellen, wenn dessen Behörden sich mit den betreffenden Nachlasswerten befassen und der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder zum Zeitpunkt seines Todes Staatsangehöriger dieses Staates war. Mit dieser Bestimmung soll auch die Gefahr eines positiven Kompetenzkonflikts vermieden werden.

Art. 86 Abs. 2 IPRG schliesst im Ausland gelegene Grundstücke von der schweizerischen Zuständigkeit aus, wenn der ausländische Staat eine ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht. Damit positive Kompetenzkonflikte auch dann vermieden werden können, wenn ein ausländischer Staat zwar keine ausschliessliche Zuständigkeit beansprucht, sich dessen Behörden aber dennoch mit dem Grundstück befassen, sieht Art. 88b Abs. 2 rev-IPRG das Recht des Erblassers vor, **die im Ausland gelegenen Grundstücke der jeweiligen ausländischen Zuständigkeit zu unterstellen**.

3. Anwendbares Recht

Neue Struktur der Bestimmungen zum anwendbaren Recht (Art. 90 und Art. 91 rev-IPRG)

Aus Gründen der Klarheit werden im revidierten Gesetz die einschlägigen Artikel über das anwendbare Recht neu geordnet: **Art. 90 rev-IPRG** legt die **Regeln für die objektive Anknüpfung des Erbstatuts** fest, während **Art. 91 rev-IPRG** die **Regeln für die Rechtswahl** bestimmt. Im Gegensatz dazu wird im geltenden Recht in Art. 90 IPRG und Art. 91 IPRG zwischen dem Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz oder im Ausland unterschieden. Künftig müssen Erblasser, die eine Rechtswahl treffen, sich auf Art. 91 Abs. 1 rev-IPRG und nicht mehr auf Art. 90 Abs. 2 IPRG beziehen.

Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland (Renvoi, Art. 90 Abs. 2 rev-IPRG)

Der Nachlass einer Person mit Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist (Art. 91 Abs. 1 IPRG). Das revidierte Gesetz erklärt in Fällen, in denen die ausländischen Kollisionsnormen auf die schweizerischen Kollisionsnormen zurückverweisen ("*renvoi*"), das **materielle Erbrecht des ausländischen Wohnsitzstaates** für anwendbar. Damit soll ein "Ping-Pong" vermieden werden (Art. 90 Abs. 2 rev-IPRG). Diese Situation tritt typischerweise in grenzüberschreitenden Fällen mit dem Vereinigten Königreich auf, wenn der Erblasser Vermögen in der Schweiz hinterlassen hat ("*foreign court theory*"). Diese Lösung ist zu begrüssen, da sie dem Grundsatz entspricht, wonach der letzte Wohnsitz des Erblassers die massgebliche Anknüpfung für die Bestimmung des auf den weltweiten Nachlass anwendbaren Rechts ist.

Beschränkte Rechtswahl für Schweizer Doppelbürger (Art. 91 Abs. 1 rev-IPRG)

Ausländische Staatsangehörige, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz haben, können ihren Nachlass einem ihrer Heimatrechte unterstellen (Art. 90 Abs. 2 IPRG). Ein Schweizer Doppelbürger

mit Wohnsitz in der Schweiz hat derzeit kein solches Recht: Der Nachlass eines Schweizer Bürgers mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht stets dem Schweizer Recht. Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können ihren Nachlass jedoch dem ausländischen Recht ihres letzten Wohnsitzes unterstellen (Art. 91 Abs. 2 IPRG). Das revidierte Gesetz sieht eine neue Verfügungsfreiheit für Schweizer Doppelbürger vor: Gemäss Art. 91 Abs. 1 rev-IPRG können auch Schweizer Doppelbürger das **ausländische Recht ihrer zweiten Staatsangehörigkeit** wählen, jedoch **nicht die schweizerischen Bestimmungen über die Verfügungsfreiheit abbedingen (Pflichtteilsrecht)**. Dies bedeutet, dass das Schweizer Pflichtteilsrecht unabhängig von der Rechtswahl weiterhin gilt. Die ausländischen Bestimmungen über die frei verfügbare Quote des gewählten Rechts sind nicht anwendbar, selbst dann nicht, wenn sie strenger sind als das schweizerische Recht. Die Eröffnung der Rechtswahlmöglichkeit für Schweizer Doppelbürger ist zu begrüssen und zielt darauf ab, die bestehende Diskriminierung von Schweizer Doppelbürgern zu beseitigen. Der gewählte Kompromiss führt jedoch zu einer Teilrechtswahl, wenn das (ausdrücklich oder stillschweigend) gewählte ausländische Recht von den schweizerischen Bestimmungen über die Verfügungsfreiheit abweicht, was zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Vorbehalt des anwendbaren Rechts durch Schweizer Bürger (Art. 91 Abs. 2 rev-IPRG)

Die Wahl der schweizerischen Zuständigkeit durch Schweizer Staatsangehörige (Art. 87 Abs. 2 rev-IPRG) umfasst eine Wahl des schweizerischen Rechts, es sei denn, der Erblasser bringt, wie in der neuen Regelung vorgesehen, einen **Vorbehalt** an, wonach die **Zuständigkeitswahl das anwendbare Recht nicht berührt** (sog. **Opting-out**, Art. 91 Abs. 2 rev-IPRG).

4. Unterstellung der Berechtigung des Willensvollstreckers und des Nachlassverwalters am Nachlass unter die lex fori (Art. 92 Abs. 2 rev-IPRG)

Das revidierte Gesetz beantwortet die in der Praxis umstrittene Frage nach der Berechtigung des Willensvollstreckers oder Nachlassverwalters am Nachlass und seiner Verfügungsbefugnis darüber, wenn diese Amtsträger von schweizerischen Gerichten oder Behörden ernannt worden sind. Das revidierte Gesetz bestimmt, dass diese Fragen dem **schweizerischen Recht bzw. dem Recht am Ort der zuständigen Behörden ("lex fori")** unterliegen, unabhängig davon, welches Recht (schweizerisches oder ausländisches) auf den Nachlass anwendbar ist.

5. Neue Struktur und besondere Bestimmungen für Testamente und Erbverträge (Art. 94 und 95 ff. rev-IPRG)

Art. 94 und Art. 95 rev-IPRG legen fest, dass die materielle Wirksamkeit (definiert in Art. 95b rev-IPRG), die Widerrufbarkeit und die Auslegung einer letztwilligen Verfügung bzw. eines Erbvertrags sowie die Wirkungen der darin enthaltenen Anordnungen bzw. Bestimmungen dem **Recht des Wohnsitzes des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung bzw. des Vertragsabschlusses** unterstehen. Hat der Erblasser eine Rechtswahl zu Gunsten eines Heimatrechts getroffen, so ist diese Rechtswahl zu berücksichtigen. Sog. *"mutual wills"* des Common Law gelten als Erbverträge (Art. 95 Abs. 3 rev-IPRG).

6. Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden (Art. 96 Abs. 1 rev-IPRG)

Zur Harmonisierung des Schweizer Rechts mit der EU-Erbrechtsverordnung wurde Art. 96 Abs. 1 IPRG dahingehend revidiert, dass auch Entscheidungen und Urkunden aus dem **Heimatstaat** eines Erblassers anerkannt werden, wenn der

Erblasser den Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. c rev-IPRG). Gleiches gilt, wenn solche Entscheidungen im **Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers, in einem Heimatstaat oder, wenn sie nur einzelne bewegliche Nachlasswerte betreffen, in dem Staat, in dem sie sich befinden, getroffen, ausgestellt oder festgestellt wurden**, sofern der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland war und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst (Art. 96 Abs. 1 lit. d rev-IPRG).

7. Klarstellung betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 51 und 58 rev-IPRG)

Im Falle des Todes eines Ehegatten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind, auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten zuständig (Art. 51 lit. a IPRG). Das revidierte Gesetz hält fest, dass der neue **Art. 88b rev-IPRG in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleibt**. Ein Ehegatte, der eine einseitige Prorogation für den Nachlass getroffen hat, kann also nicht einseitig auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung von der schweizerischen Zuständigkeit abweichen.

Mit der gleichen Begründung sieht das revidierte Gesetz vor, dass Art. 96 Abs. 1 lit. c rev-IPRG von der Verweisung auf die Anerkennungsvorschriften angenommen ist, soweit er es einem Ehegatten ermöglichen würde, einseitig den Zuständigkeit für die güterrechtliche Auseinandersetzung zu wählen (Art. 58 Abs. 2 rev-IPRG).

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2024